

<p align="center">Satzung für die Musikschule der Stadt Rheine – Neu</p>	<p align="center">Satzung für die Musikschule der Stadt Rheine – Alt</p>
<p>Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 685), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 2. Oktober 2012 folgende Satzung für die Musikschule erlassen.</p> <p align="center">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Stadt Rheine ist Trägerin der kommunalen Angebotsschule mit dem Namen "Musikschule der Stadt Rheine".</p> <p>Die Musikschule hat ihren Sitz in Rheine.</p> <p align="center">§ 2 Aufbau und Aufgabe</p> <p>1. Die Ausbildung in der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan für Musikschulen des Verbandes Deutscher</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 24. April 1979 folgende Satzung für die Musikschule erlassen und am</p> <ul style="list-style-type: none"> - 8. Mai 1985 die 1. Änderungssatzung - 22. Dezember 1987 die 2. Änderungssatzung - 5. November 2002 die 3. Änderungssatzung <p>beschlossen.</p> <p align="center">§ 1 Name und Sitz</p> <p>Die Stadt Rheine ist Trägerin der kommunalen Angebotsschule mit dem Namen "Musikschule der Stadt Rheine".</p> <p>Die Musikschule hat ihren Sitz in Rheine.</p> <p align="center">§ 2 Aufbau und Aufgabe</p> <p>1. Die Ausbildung in der Musikschule erfolgt nach dem Strukturplan für Musikschulen des Verbandes Deutscher</p>

Musikschulen sowie nach den Beschlüssen des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse.

2. Die Musikschule wendet sich mit dem Schwerpunkt ihrer Arbeit an in Rheine wohnende Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung (Studienvorbereitung).
3. Neben der vorrangigen Aufgabenstellung des Abs. 2 bezieht die Musikschule Erwachsene in das gesamte Angebot der Aus- und Weiterbildung ein. Erwachsene/r ist jede/r nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Weitere Einzelheiten werden in einer Schulordnung geregelt.

§ 3 Schuljahr

1. Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

Musikschulen sowie nach den Beschlüssen des Rates der Stadt Rheine und seiner Ausschüsse.

2. Die Musikschule wendet sich mit dem Schwerpunkt ihrer Arbeit an in Rheine wohnende Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren, die Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung (Studienvorbereitung).
3. Neben der vorrangigen Aufgabenstellung des Abs. 2 bezieht die Musikschule Erwachsene in das gesamte Angebot der Aus- und Weiterbildung ein. Erwachsener ist jeder nach Vollendung des 21. Lebensjahres.
4. Weitere Einzelheiten werden in einer Schulordnung geregelt, die vom Bürgermeister zu erlassen ist.

§ 3 Schuljahr

1. Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.
2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

**§ 4
Leitung**

Die Musikschule wird von der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule und Musikschule geleitet. Für die von der Musikschulleitung übertragenen Aufgaben ist die musikpädagogische Fachleiterin/der musikpädagogische Fachleiter verantwortlich und wird zur ständigen Vertretung der Musikschulleitung bestellt. Für die einzelnen Fachbereiche werden nach Bedarf Fachbereichsleitungen bestellt.

**§ 5
Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte, sowie Honorarkräfte.

**§ 6
Unterrichtsstätten**

Der Unterricht wird sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt. Wünsche für eine bestimmte Unterrichtsstätte werden nach Möglichkeit erfüllt. Es besteht darauf jedoch kein Anspruch.

**§ 4
Leiter**

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Für die einzelnen Fachbereiche werden nach Bedarf Fachbereichsleiter bestellt. Ein Fachbereichsleiter wird zum ständigen Vertreter des Schulleiters bestellt.

**§ 5
Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte. Über die Einstellung der Lehrkräfte entscheidet der Bürgermeister.

**§ 6
Unterrichtsstätten**

Der Unterricht wird sowohl zentral als auch dezentral durchgeführt. Wünsche für eine bestimmte Unterrichtsstätte werden nach Möglichkeit erfüllt. Es besteht darauf jedoch kein Anspruch.

§ 7
Teilnahme und Musikschulgebühr

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist die Schulordnung maßgeblich.
2. Die Höhe der Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung aus dem Jahre 1979 außer Kraft.

§ 7
Beirat

1. Zur Förderung der Arbeit der Musikschule und im Hinblick auf eine angemessene Beteiligung der Erziehungsberechtigten wird ein Beirat gebildet. Er ist beratend tätig und soll zu wichtigen Angelegenheiten der Musikschule gehört werden.
2. Der Kulturausschuss bestimmt die Zusammensetzung des Beirates.

§ 8
Teilnahme und Schulgeld

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist die Schulordnung maßgeblich.
2. Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der Schulgeldordnung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.